

# Die Adoption eines Kindes im In- und Ausland



---

Informationen für Adoptionsbewerber\_innen

**2. Auflage:** Januar 2020

**Herausgeber:** Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (v.i.S.d.P.)  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

**Telefon:** 0331 8663521

**Internet:** [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)

**E-Mail:** [pressestelle@mbjs.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mbjs.brandenburg.de)

**Titelbild:** Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)

**Layout/Druck:** GS Druck und Medien GmbH, Potsdam

# **Die Adoption eines Kindes im In- und Ausland**

Informationen für Adoptionsbewerber\_innen

Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)

	<b>Seite</b>
<b>Grundgedanken zur Adoption</b>	6
<b>Erste Einblicke zum Thema Adoption</b>	7
Bedeutung der Adoption	7
Kinder, für die Eltern gesucht werden	7
Gründe für die Adoption	7
Voraussetzungen der Adoptionsbewerber_innen	8
Vorstellungen und Motivation	9
<b>Das Adoptionsverfahren</b>	10
Beteiligte des Adoptionsverfahrens	10
Ablauf eines Adoptionsverfahrens im Inland	10
Unterlagen für die Eignungsfeststellung	11
Kosten für ein Inlandsverfahren	11
Formen der Adoption	11
<b>Das Adoptivkind ist da</b>	12
Adoptionspflegezeit	12
Abschluss des Adoptionsverfahrens	12
Rechte und Pflichten der Adoptiveltern	13
Aufklärung des Kindes über seine Herkunft	13
Kontakt zu anderen Adoptivfamilien	14
<b>Internationale Adoption</b>	15
Das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ)	15
Anforderungen des internationalen Adoptionsverfahrens	15

	<b>Seite</b>
Auslandsvermittlungsstellen	16
Ablauf einer Auslandsadoption	16
Wirkungen eines ausländischen Adoptionsbeschlusses	17
Kosten eines internationalen Adoptionsverfahrens	18
Entwicklungsberichte	18
<b>Ausblick</b>	<b>18</b>
<b>Beratungsstellen und Ansprechpartner_innen</b>	<b>19</b>
Adoptionsvermittlungsstellen in Berlin und Brandenburg	19
Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB)	20
Zugelassene Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft	21
Erziehungs- und Familienberatungsstellen	21
Jugendämter	22
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>22</b>
<b>Literaturempfehlungen</b>	<b>23</b>
<b>Internetadressen</b>	<b>23</b>

# Grundgedanken zur Adoption

Kinder brauchen Liebe und Geborgenheit, Verlässlichkeit und starke Eltern, die ihnen Schutz und Halt geben. Sie brauchen eine Familie. Manche Kinder können jedoch nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen. Für diese Kinder werden Eltern gesucht.

Die örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen haben u. a. den gesetzlichen Auftrag, für Kinder, die in Adoption vermittelt werden sollen, die am besten geeigneten Eltern zu finden. Einem Kind soll auf diese besondere Weise ermöglicht werden, sich in einer neuen Familie und unter Wahrung seiner Herkunftsgeschichte gut entwickeln zu können. Das Ziel einer Adoption ist, dass sich zwischen den annehmenden Eltern und dem Kind eine vertrauensvolle Beziehung entwickelt, um als Familie zusammenwachsen zu können.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Einblick und erste Informationen zu „Inlands- und Auslandsadoptionsverfahren“ geben.

Da die Entscheidung, ein Adoptivkind aufzunehmen, einige besondere Anforderungen an die Adoptionsbewerber\_innen stellt, beraten wir Sie als Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) gern in einem persönlichen Gespräch ausführlich zum Thema „Adoption“. Weiterhin begleiten und unterstützen wir in Einzelfällen die Vermittlung von Kindern mit einem besonderen Hintergrund und sind auch bei Vor-

liegen bestimmter Voraussetzungen als Auslandsvermittlungsstelle in grenzüberschreitenden Adoptionsverfahren tätig.

# Erste Einblicke zum Thema Adoption

## **Bedeutung der Adoption**

Eine Adoption nach deutschem Recht bedeutet, dass ein minderjähriges Kind von einem Ehepaar oder einer alleinstehenden Person als Kind angenommen wird. Es erhält dadurch die Stellung eines leiblichen Kindes. Die verwandtschaftlichen Beziehungen mit allen Rechten und Pflichten der Herkunftsfamilie erlöschen und entstehen zu den Adoptiveltern und deren Verwandten neu.

Da die Adoption einen erheblichen rechtlichen und sozialen Eingriff für alle Beteiligten und insbesondere für die Identität eines Kindes darstellt, bedarf sie einer sorgfältigen Begleitung durch die Fachkräfte der staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen (der Jugendämter oder der gemeinsamen Stellen der Landkreise und kreisfreien Städte) bzw. der Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft mit einer staatlichen Anerkennung. Alle Beteiligten des Adoptionsprozesses können sich für eine Beratung und Unterstützung an die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen wenden.

## **Kinder, für die Eltern gesucht werden**

Die Kinder, für die neue Eltern gesucht werden, sind Kinder unterschiedlichen Alters und ggf. unterschiedlicher Nationalität. Insbesondere bedarf es liebevoller Eltern für Kinder, die eine Erkrankung, Lernschwierigkeiten oder einem erhöhten Förderbedarf haben oder für Kinder mit Beeinträchtigungen. Auch Kinder mit einer belasteten oder unbekanntem Herkunfts-

geschichte, wie z. B. Neugeborene aus einer vertraulichen oder anonymen Geburt oder solche, die in eine Babyklappe gelegt wurden, brauchen in besonderer Weise stärkende Adoptivfamilien. Einige Kinder haben mitunter mehrere Beziehungsabbrüche erleben müssen oder seelische, einige auch körperliche, Verletzungen erfahren. Verlässliche Adoptiveltern werden ebenfalls für Kinder gesucht, bei denen die rechtliche Adoptionsfreigabe durch die leiblichen Eltern oder einem leiblichen Elternteil noch aussteht.

## **Gründe für die Adoption**

Manche Eltern fühlen sich oder sind nicht in der Lage, die elterliche Verantwortung für ein Kind zu übernehmen. Die Gründe, warum ein Kind nicht bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen kann, sind vielfältig:

- eine ungewollte Schwangerschaft,
- fehlender familiärer Rückhalt oder schwierige Familienverhältnisse,
- zu junge Elternschaft oder ein abgeschlossener Kinderwunsch,
- eine fehlende Ausbildung oder berufliche Perspektive,
- eine schwierige oder gerade beendete Partnerschaft,
- eine Erkrankung,
- die Ausbildung oder Berufstätigkeit lässt sich mit den Bedürfnissen eines Kindes nicht vereinbaren,

- besondere Lebenssituationen der Eltern, die sich auch in Zukunft mit dem Kind und seinem Anspruch auf Liebe, Geborgenheit und Förderung nicht vereinbaren lassen,
- eine andere Lebensplanung usw.

Häufig gibt es mehrere Gründe, die zu einer Adoptionsfreigabe führen. Es handelt sich um eine Notlage, aufgrund derer diese verantwortungsvolle Entscheidung getroffen wird.

In jedem Fall ist es für eine Mutter und einen Vater kein einfacher und leichtfertiger Entschluss, wenn sie ihr Kind zur Adoption geben. Sie wünschen sich für ihr Kind ein intaktes und liebevolles Elternhaus, in dem es umsorgt wird und gute Bedingungen hat, um unbeschwert aufzuwachsen.

### **Voraussetzungen der Adoptionsbewerber\_innen**

#### **Ehepaare**

Ehepaare können ein Kind i.d.R. nur gemeinschaftlich adoptieren. Hierbei muss ein\_e Ehepartner\_in das 25. Lebensjahr, der/die andere das 21. Lebensjahr vollendet haben.

#### **Alleinstehende**

Alleinstehende können ein Kind annehmen, wenn sie mindestens 25 Jahre alt sind.

#### **Lebenspartner\_innen**

Bei unverheirateten Paaren oder Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft kann nur eine

Person adoptieren und wird damit rechtlich zum Elternteil des Kindes. Lebenspartner\_innen haben die Möglichkeit, ein Kind zu adoptieren, das die/der andere Partner\_in bereits adoptiert hat (Sukzessivadoption).

#### **Stiefeltern**

Für Verheiratete besteht die Möglichkeit die leiblichen Kinder ihrer Partner\_innen zu adoptieren (Stiefkindadoption).

Ab dem Frühjahr 2020 können nunmehr Partner\_innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen das Kind des anderen adoptieren.

Der Altersunterschied zwischen den annehmenden Eltern und dem Adoptivkind sollte einem natürlichen Altersabstand entsprechen. Die Adoptionsbewerber\_innen sollten in guter körperlicher, geistiger und seelischer Verfassung sein sowie über ein unterstützendes Netzwerk verfügen, um ein Kind langfristig betreuen und versorgen zu können. Paare sollten in einer verfestigten Partnerschaft leben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sollten gesichert sein, um für die eigenen Bedürfnisse sowie für die eines Kindes aufkommen zu können. Die Adoptionsbewerber\_innen und sollten bereit sein, in der ersten Zeit nach der Aufnahme des Kindes die Berufstätigkeit im Rahmen der Elternzeit zu unterbrechen.

Die Kinder, die in Adoption vermittelt werden, haben mindestens einen Beziehungsabbruch



erlebt, so z. B. zur leiblichen Mutter. Die Adoptiveltern sollten daher ein besonderes Maß an Verständnis, Einfühlungsvermögen und Sensibilität für einen gelingenden Beziehungsaufbau und für die Entwicklung einer tragfähigen Eltern- Kind-Beziehung haben. Die Bereitschaft sich mit den besonderen Bedürfnissen eines adoptierten Kindes auseinanderzusetzen, mit der doppelten Elternschaft reflektiert umgehen zu können und sich in schwierigen Situationen unterstützen und beraten zu lassen, sind wichtige Voraussetzungen die Adoptionsbewerber\_innen erfüllen müssen.

### **Vorstellungen und Motivation**

Für die Entscheidungsfindung sowie im Vorfeld des Adoptionsverfahrens kann es hilfreich sein, eigene Beweggründe zu erfragen und erste Antworten zu finden, um die persönliche Motivation sowie die der Partnerin/des Partners für die Adoption eines Kindes zu klären. Fragen können zum Beispiel sein:

- Warum möchte ich ein Kind adoptieren? Welche Beweggründe leiten mich?
- Was spricht gegen eine Adoption?
- Bin ich bereit, für ein Kind, auch über die Volljährigkeit hinaus, da zu sein und eigene Wünsche in den Hintergrund zu stellen?
- Wie stelle ich mir das Leben mit einem Kind vor?
- Wie stehe ich zu den leiblichen Eltern des Kindes?
- Welche Vorbehalte habe ich gegenüber einer Adoption?

- Wie reagieren Familie, Freunde im Umfeld auf den Adoptionswunsch? Wer kann mich bei der Aufnahme eines Kindes unterstützen?
- Welche Besonderheiten sind für mein/unser leibliches/bereits adoptiertes Kind zu berücksichtigen?
- Welche Vorstellung habe ich von dem Adoptivkind in Bezug auf Geschlecht, Alter, Nationalität und sozialer Herkunft?
- Kann ich damit umgehen, dass die Entwicklung des Kindes möglicherweise verzögert ist, es krank ist oder körperlich bzw. geistig beeinträchtigt?
- Welche Grenzen habe ich für die Aufnahme/Annahme eines Kindes im Hinblick auf die Beeinträchtigungen (z. B. Förder- und Pflegebedarf, Erkrankungen) oder die Herkunft des Kindes (z. B. Kinder, deren Herkunftseltern drogen- bzw. alkoholabhängig oder psychisch krank sind)?
- Welche Alternativen zu einer Adoption kann ich mir vorstellen (Pflegekind, Patenschaft für ein Kind, Leben ohne Kind, ...)?

# Das Adoptionsverfahren

## Beteiligte des Adoptionsverfahrens

Am Adoptionsverfahren sind folgende Personen beteiligt:

- die leiblichen Eltern und Verwandten des Kindes,
- das zu vermittelnde Kind und ggf. Geschwisterkinder,
- die Adoptionsbewerber\_innen und ggf. bereits vorhandene Kinder in der zukünftigen Adoptivfamilie, Verwandte (Großeltern, Tanten, Onkel),
- die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle,
- die Vormünder\_innen des Kindes,
- das Familiengericht.

Haben sich die leiblichen Eltern für den Weg einer Adoption entschieden, müssen sie persönlich vor einem Notar in die Adoption ihres Kindes einwilligen. Diese Einwilligung kann bei einem Neugeborenen frühestens acht Wochen nach der Geburt erfolgen und ist, sobald sie dem Familiengericht zugeht, unwiderruflich. Die elterliche Sorge ruht und das Kind erhält bis zum gerichtlichen Adoptionsbeschluss eine Vormünderin/einen Vormund, der vom Familiengericht bestimmt wird. Auch bei Stiefkindverfahren berät die Adoptionsvermittlungsstelle umfassend den abgebenden Elternteil.

Bis zu dem Zeitpunkt des Eingangs der notariellen Einwilligungserklärung beim Familiengericht, hätten die leiblichen Eltern die Möglichkeit ihre Entscheidung zu ändern. Es

wird dann dem Kindeswohl entsprechend eine Prüfung erfolgen, wo das Kind zukünftig lebt und mit welchem Status.

Im Rahmen des Eignungsverfahrens werden die rechtlichen und individuellen Voraussetzungen der Adoptionsbewerber\_innen durch die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle festgestellt. Wird der Adoptionsvermittlungsstelle ein Kind bekannt, das nicht in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen kann, wird es an die am besten geeigneten Bewerber\_innen vermittelt. Dann wird das Kind von den Adoptionsbewerber\_innen aufgenommen und es beginnt die Adoptionspflegezeit. In dieser Zeit übernehmen die Adoptionsbewerber\_innen die alltägliche Versorgung und Betreuung des Adoptivkindes. Die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet die Familie in dieser Zeit. Die gesetzliche Vormundschaft vertritt die rechtlichen Belange des Kindes.

Entsteht in der Adoptionspflegezeit ein Eltern-Kind-Verhältnis und hat sich das Familiengericht davon überzeugt, dass die Adoption dem Wohle des Kindes entspricht, ergeht auf Antrag der Adoptionsbewerber\_innen der gerichtliche Adoptionsbeschluss.

## Ablauf eines Adoptionsverfahrens im Inland

Wenn Sie sich für die Adoption eines Kindes interessieren, können Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Adoptionsvermittlungsstelle oder an eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft wenden (siehe

S. 19/20). Hier können Sie sich zunächst umfassend zu dem Verfahren beraten lassen. Können Sie sich vorstellen, Eltern eines Adoptivkindes zu werden und möchten das Adoptionsverfahren beginnen, schließt sich zunächst das Eignungsverfahren an, das sich i.d.R. über sechs bis neun Monate erstreckt. Erforderliche Unterlagen sind bei der Vermittlungsstelle einzureichen, es finden Gespräche und Hausbesuche mit der Fachkraft statt. Auch die Teilnahme an einem Seminar und entsprechende Fachliteratur werden Ihnen zur Vorbereitung auf das Zusammenleben mit einem adoptierten Kind empfohlen. Sobald das Eignungsverfahren positiv abgeschlossen ist, gilt die Adoptionsseignung als bestätigt.

Wird der Adoptionsvermittlungsstelle ein zu vermittelndes Kind bekannt, wählen die Fachkräfte unter den Bewerber\_innen die am besten Geeigneten aus. Die potentiellen Adoptiveltern werden über das Kind und seine Herkunftsgeschichte informiert. Möchten die Adoptionsbewerber\_innen das Kind kennenlernen, werden sie dabei von der Fachkraft begleitet und unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Kindes besteht nicht.

### **Unterlagen für die Eignungsfeststellung**

Die Adoptionsfachkraft informiert Sie über den Zeitpunkt und die Form der benötigten Unterlagen, wie u. a.:

- Antrag, Fragebogen der Adoptionsvermittlungsstelle,
- Lebensbeschreibung,

- Fotos
- polizeiliches Führungszeugnis,
- Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift),
- Heirats- und ggf. Scheidungsurkunde,
- ärztliches Attest vom Hausarzt oder Amtsarzt (ggf. zusätzlich ein fachärztliches Gutachten),
- Verdienst- und Vermögensnachweise.

### **Kosten für das Inlandsverfahren**

Eine Adoptionsvermittlung im Inland (Inlandsverfahren) ist kostenfrei, jedoch entstehen Gebühren und Auslagen für die Ausstellung notwendiger Unterlagen und Beglaubigungen sowie für den Notar etc.

### **Formen der Adoption**

#### ***Inkognito-Adoption***

Bei einer Inkognito-Adoption kennen sich die abgebenden und annehmenden Eltern weder persönlich noch erfahren die Herkunftseltern den Namen und die Adresse der Adoptiveltern. Dies soll der Adoptivfamilie den besonderen Schutz bieten, den jede Familie hat und auch vor Störungen des „Zusammenwachsens“ schützen.

#### ***Halboffene Adoption***

Bei einer halboffenen Adoption ist es möglich, dass sich leibliche Eltern und zukünftige Adoptiveltern unter Wahrung des Inkognitos kennenlernen. Dabei können sie Fotos, Berichte und auch persönliche Gegenstände einmalig oder in regelmäßigen Abständen austauschen. Um dem Kind ein tatsächliches Kennenlernen

# Das Adoptivkind ist da

seiner Herkunftsfamilie zu ermöglichen und um diese an der Entwicklung des Kindes teilhaben zu lassen, kann ein Kontakt dabei über die Adoptionsvermittlungsstelle begleitet werden, in Form von einem brieflichen Austausch oder wenn gewünscht, auch durch begleitete Treffen. Das Inkognito kann mit Einverständnis aller Beteiligten jederzeit erweitert oder geöffnet werden. Diese Form kann für alle Beteiligten einen großen Gewinn bedeuten und wird deshalb sehr oft in der Praxis umgesetzt. Leibliche Eltern erfahren, wie es ihren Kindern geht und das Kind erlebt Anteilnahme, lernt ggf. Geschwister kennen und hat Zugang zu seiner Herkunftsgeschichte.

## **Offene Adoption**

Erfolgt ein direkter Kontakt zwischen den leiblichen Eltern und der Adoptivfamilie, spricht man von einer offenen Adoption. Hierbei entscheiden die Beteiligten über die Gestaltung und Häufigkeit der Kontakte.

## **Adoptionspflegezeit**

Die Adoptionspflegezeit beginnt ab dem Tag, an dem die Adoptionsbewerber\_innen das Kind in ihren Haushalt aufnehmen. Sie endet mit dem Adoptionsbeschluss durch das Familiengericht. Die Dauer der Adoptionspflegezeit richtet sich nach dem Alter des Kindes und sollte bei der Aufnahme eines neugeborenen Kindes mindestens ein Jahr betragen. Bei älteren Kindern kann von einer längeren Pflegezeit ausgegangen werden. Während dieser Zeit haben

die Adoptionspflegeeltern und das Kind Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen der familiären und sozialen Integration. Ansprechpartner\_innen sind hierbei die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen. Am Ende der Adoptionspflegezeit schätzen u. a. die Fachkräfte in einem Bericht an das Familiengericht ein, inwieweit die Integration des Kindes in die Familie gelungen und ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist.

## **Abschluss des Adoptionsverfahrens**

Dient die Adoption dem Wohl des Kindes und stimmt die Vormünderin/der Vormund dem Annahmeantrag der Adoptionspflegeeltern zu, beschließt das Familiengericht die Adoption. Damit erhält das Adoptivkind die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes in der neuen Familie und die Rechtsbeziehungen zur leiblichen Familie erlöschen. Dies wird als Volladoption bezeichnet. Das Adoptionsverfahren ist damit abgeschlossen.

## **Rechte und Pflichten der Adoptiveltern**

### ***Rechtsfolgen***

Sobald das Familiengericht die Adoption beschlossen hat, haben die Adoptiveltern die gleichen Rechte und Pflichten wie gegenüber einem leiblichen Kind und das Adoptivkind erlangt die rechtliche Stellung eines Kindes der Annehmenden. Damit treten sämtliche Rechtsfolgen ein:

- Personensorge,
- Vermögenssorge,
- Unterhaltsberechtigung und -verpflichtung,
- Auflösung sämtlicher verwandtschaftlicher und privatrechtlicher Beziehungen zur Herkunftsfamilie des adoptierten Kindes,
- Erbrecht,
- Kind erhält den Familiennamen der Adoptiveltern,
- Meldepflicht,
- ggf. Staatsangehörigkeit,
- sonstige Ansprüche des Kindes, die bis zum Zeitpunkt der Adoption entstanden sind, bleiben bestehen.

### ***Namen und Dokumente***

Das Adoptivkind erhält den Familiennamen der Annehmenden. Der Vorname macht in einem hohen Maße die Identität des Kindes aus. In besonderen Fällen kann zum Wohl des Kindes durch die Adoptiveltern der Vorname durch einen zusätzlichen Namen erweitert werden. Dies setzt einen Antrag beim Familiengericht voraus. Das Kind erhält nach dem Adoptionsbeschluss eine neue Geburtsurkunde.

Hat ein Kind mit der Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, können die Adoptiveltern einen Kinderreisepass, einen elektronischen Reisepass oder einen Personalausweis beantragen.

### ***Sozialrechtliche Folgen***

Für Adoptiveltern und -kinder entstehen Ansprüche auf Sozialleistungen, etwa der Anspruch auf Kindergeld, Elternzeit und Elterngeld, Änderung der Steuerklasse sowie das Recht auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

### ***Aufklärung des Kindes über seine Herkunft***

Es ist ein natürliches Bedürfnis des Menschen zu wissen, woher man kommt und was die eigene Geschichte ausmacht. Daher sollte jedes Kind mit dem Wissen um seine Herkunft aufwachsen. Wesentlich können z. B. die Kenntnisse über Erbkrankheiten in der Herkunftsfamilie oder das Vorhandensein von Geschwistern sein. Auch aus rechtlicher Sicht ist die Aufklärung des Adoptivkindes über seine Abstammung unverzichtbar. Dieses Recht ist im Grundgesetz verankert.

Für die gesunde Entwicklung eines Adoptivkindes benötigt es Antworten zu seiner Herkunftsgeschichte. Darum wird mit den Adoptiveltern die Notwendigkeit einer frühzeitigen, selbstverständlichen und stetigen Aufklärung des Kindes über seine Adoption bereits im Eignungsverfahren besprochen und

empfohlen. Dieses ermöglicht dem Kind die Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühls und seiner Identität. Darüber hinaus vertieft ein offener Umgang mit der Geschichte, die Beziehung zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern und stärkt das Vertrauensverhältnis. Die Adoptionsvermittlungsstelle berät Sie darüber, wie eine Aufklärung des Kindes altersgerecht erfolgen kann und steht bei der Identitätssuche von Adoptierten jederzeit beratend zur Seite.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres kann ein Adoptivkind Einsicht in das Personenstandsregister an seinem Geburtsstandesamt sowie in die Adoptionsakte nehmen und Informationen zu seiner Herkunftsgeschichte und den Umständen zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe erhalten. Vor dem 16. Lebensjahr kann nur von der gesetzlich Vertretenden Person Akteneinsicht genommen werden. Die Adoptionsakten müssen derzeit bis zum 100. Geburtstag der Adoptierten aufbewahrt werden.

### **Kontakt zu anderen Adoptivfamilien**

Die Adoptionsvermittlungsstellen unterstützen Sie gern bei der Kontaktaufnahme zu anderen Adoptivfamilien.

Regelmäßige Adoptivelterntreffen, die von vielen Adoptionsvermittlungsstellen und der Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) angeboten werden, bieten eine gute Möglichkeit, andere Adoptivfamilien

kennenzulernen, sich auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.

Die ZABB bietet zudem für Adoptionsbewerber\_innen und Adoptivfamilien z. B. regelmäßig zu bestimmten Themenbereichen Seminare an, die ebenfalls die Möglichkeit eines Austausches und der Vernetzung mit anderen Interessierten bieten.

Aktuelle Informationen dazu finden Sie auf den Internetseiten der Adoptionsvermittlungsstellen sowie der ZABB.

In einzelnen Regionen existieren Vereine sowie regelmäßig stattfindende Stammtische für Adoptiveltern.

Auch Selbsthilfegruppen können eine gute Anlaufstelle sein, um mit Gleichgesinnten in Kontakt zu treten. Gern informieren Sie die örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen sowie die ZABB zu Angeboten von Selbsthilfegruppen (u.a. finden Sie Links ab S. 21 und auf den Internetseiten der ZABB). Viele Gruppen von und für Adoptiveltern finden sich auch online in den sozialen Netzwerken. Natürlich stehen Ihnen alle Angebote zur Verfügung, die allen Familien offenstehen, z. B. Jugendhilfe, Familien- und ,Erziehungsberatungsstellen.

# Internationale Adoption

## Das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ)

Das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) trat am 1. März 2002 in Deutschland in Kraft und regelt den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Die Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind, sog. Vertragsstaaten, haben sich verpflichtet, bei einer grenzüberschreitenden Adoption bestimmte Verfahrensgrundsätze einzuhalten. Bei jeder Adoption steht das Wohl des Kindes im Vordergrund. Eine grenzüberschreitende Adoption soll nur dann erfolgen, wenn ein Kind in seinem Heimatstaat keine Perspektive hat und dort keine Adoptiveltern gefunden wurden (Subsidiaritätsprinzip).

Im Rahmen des Haager Übereinkommens haben Heimat- und Aufnahmestaat unterschiedliche Aufgaben. Zunächst muss der Heimatstaat den Adoptionsbedarf des Kindes prüfen und das Aufnahmeland die Eignung der Adoptionsbewerber\_innen. Die Vorbereitungen für die Einreise und den Aufenthalt müssen erfolgen.

Mit dem HAÜ sollen Kinderhandel sowie unstatthafte Vermögens- und/oder sonstige Vorteile im Zusammenhang mit der Adoption unterbunden werden.

Da Deutschland ein Vertragsstaat des HAÜ ist, sind wir verpflichtet, die geltenden Standards bei der Begleitung internationaler Adoptions-

verfahren im Einzelfall auch mit sogenannten Nichtvertragsstaaten (Staaten, die dem HAÜ nicht beigetreten sind) einzuhalten, dies gilt gleichsam für alle deutschen Auslandsvermittlungsstellen.

## Anforderungen des internationalen Adoptionsverfahrens

Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland stellt zusätzliche Anforderungen an die Belastbarkeit, Flexibilität und Risikobereitschaft der Adoptionsbewerber\_innen. Häufig werden hier Eltern für ältere Kinder sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen wie einem Förderbedarf, Lernschwierigkeiten, einer Vorerkrankung oder Kinder mit Beeinträchtigungen, für Geschwisterkinder und Geschwistergruppen gesucht. Die grenzüberschreitende Adoption bedeutet für ein Kind neben dem Verlust seiner leiblichen Eltern und anderer vertrauter Bezugspersonen zusätzlich auch den Wechsel in eine fremde Kultur und möglicherweise den Verlust der Muttersprache.

Neben den Voraussetzungen, die bei der Adoption im Inland bestehen, gelten die Vorgaben und gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen Landesrechtes. Umfassende Auskünfte zum internationalen Adoptionsverfahren erhalten Sie bei:

- den örtlich zuständigen Adoptionsvermittlungsstellen (Seite 19/20),
- anerkannten Auslandsadoptionsvermittlungsstellen freier Träger (Seite 20/21) und

- der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg, ZABB (Seite 20) bzw. der für Sie örtlich zuständigen Zentralen Adoptionsstelle, wenn Sie außerhalb von Berlin und Brandenburg wohnen. Eine Liste aller Zentralen Adoptionsstellen in Deutschland finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Justiz und dort auf den Websites der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Internetadresse Seite 23).

Die Adoptionsbewerber\_innen sollten eine Verbundenheit und Aufgeschlossenheit gegenüber dem Herkunftsland des Kindes haben und sollten dem Kind empathisch und respektvoll begegnen. Sie sollen das Kind dabei unterstützen, seine Identität zu finden bzw. zu erhalten sowie entsprechend dem Herkunftsland, der Sprache, Kultur und Religion genügend Raum lassen.

### **Auslandsvermittlungsstellen**

Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und möchten ein Kind aus einem anderen Staat adoptieren, macht dies ein internationales Adoptionsverfahren notwendig. Ein internationales Adoptionsverfahren kann durch folgende Stellen begleitet werden:

- eine zugelassene Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft (siehe Seite 21),
- die örtlich zuständige Zentrale Adoptionsstelle, z. B. die ZABB (siehe Seite 19/20),
- Die Auslandsvermittlungsstelle koordiniert die Zusammenarbeit zwischen deutschen und ausländischen Fachstellen, gibt länderspezi-

fische Informationen, führt Vorbereitungskurse durch und stellt mit Ihnen die benötigten Unterlagen zusammen, die das Herkunftsland fordert. Sie begleitet die Entscheidung, ob ein vorgeschlagenes Kind in die Familie aufgenommen werden kann und die folgende Integrationszeit. Eine Zentrale Adoptionsstelle kooperiert im internationalen Adoptionsverfahren mit der jeweils zuständigen Behörde des Landes. Eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers hat einen direkten Kooperationspartner in den jeweiligen Ländern, für die sie eine Zulassung hat. Dieser Kooperationspartner begleitet die Bewerber\_innen auch vor Ort.

### **Ablauf einer Auslandsadoption**

Wenn Sie sich für eine Auslandsadoption interessieren, können Sie erste Informationen bei den genannten Stellen erhalten (siehe Anhang). Bei der Auswahl eines Landes kann u. a. die Verbundenheit mit einer Kultur/einem Land hilfreich sein sowie die Fähigkeit der sprachlichen Verständigung.

Haben Sie sich für eine Vermittlungsstelle entschieden, beauftragen Sie diese mit der Begleitung Ihres Adoptionsvermittlungsverfahrens. Während des gesamten Verfahrens werden Sie von den Fachkräften Ihrer Auslandsvermittlungsstelle betreut. Es erfolgt die Feststellung Ihrer Adoptionseignung speziell für das gewählte Land (und ggf. für ein spezielles



Kind). Nach positivem Abschluss des Eignungsverfahrens wird ein sogenannter Sozialbericht erstellt, der zusammen mit den geforderten Unterlagen über die Auslandsvermittlungsstelle in das eingangs gewählte Land weitergeleitet wird.

Wird dort ein Kind bekannt, dass für die internationale Adoption vorgesehen ist, wird von den dort zuständigen Behörden bzw. Vermittlungsstellen geprüft, welche die am besten geeigneten Bewerber\_innen für dieses Kind sind. Es wird ein sogenannter Kindervorschlag erstellt und der zuständigen Auslandsvermittlungsstelle in Deutschland zugeschickt. Die Vermittlungsstelle setzt die Bewerber\_innen nach der fachlichen Zustimmung über den Kindervorschlag in Kenntnis, berät dazu umfassend und gibt alle Informationen über das Kind, die von dem Heimatstaat übermittelt worden sind, den Adoptionsbewerber\_innen zur Kenntnis.

Entscheiden sich die Bewerber\_innen, das Kind kennenlernen zu wollen, folgt die Reise in das Herkunftsland des Kindes. Die jeweiligen Bestimmungen des Landes sind zu beachten – so kann es unter anderem notwendig sein, dass eine bestimmte Zeit im Herkunftsland des Kindes verbracht werden muss oder das Kind über einen gewissen Zeitraum in Adoptionspflege oder durch Vormundschaftsübertragung in der Familie aufgenommen wird, ehe die Adoption gerichtlich beschlossen wird.

### **Wirkungen eines ausländischen Adoptionsbeschlusses**

Die rechtlichen Wirkungen eines ausgesprochenen Adoptionsbeschlusses im Ausland oder nach ausländischem Recht, kommen nicht immer den Wirkungen einer Volladoption gleich, wie sie ein Beschluss nach deutschem Recht entfaltet. Es sind hierbei Adoptionsbeschlüsse zu unterscheiden, die starke oder schwache Adoptionswirkungen haben. Dabei kann eine Anbindung des Kindes an seine Herkunftsfamilie z. B. bezüglich des Erbrechts, weiterhin bestehen bleiben.

Auf den Internetseiten des Bundesamtes für Justiz, und dort auf den Internetseiten der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, finden Sie eine Staatenliste mit den entsprechenden Informationen zu den Adoptionswirkungen (die Internetadresse finden Sie auf S. 23).

Adoptiveltern sollten kosten durch einen Antrag beim Familiengericht feststellen lassen, ob und mit welchen rechtlichen Wirkungen der ausländische Adoptionsbeschluss in Deutschland anzuerkennen ist (§ 2 Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG).

Besteht das Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Kind und den leiblichen Eltern teilweise nach dem gerichtlichen ausländischen Adoptionsausspruch weiter, können die Adoptiveltern eine Umwandlung des Beschlusses (nach § 3 AdWirkG) beim Familiengericht beantragen.

Das Kind kann mit einem Umwandlungsauspruch die volle Rechtsstellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes erhalten, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

### **Kosten eines internationalen Adoptionsverfahrens**

Anders als bei der inländischen Adoption werden bei der Auslandsadoption durch die Zentralen Adoptionsstellen (§ 5 Adoptionsvermittlungstellenanerkennungs- und Kostenverordnung – (AdVermiStAnKoV) Gebühren fällig. Für das Eignungsverfahren entstehen Kosten ebenso für die Begleitung des internationalen Vermittlungsverfahrens werden weitere Gebühren erhoben. Zusätzlich entstehen Auslagen für die Beschaffung der Dokumente, Übersetzungen und Beglaubigungen der erforderlichen Unterlagen, Kosten für Sachverständige und Seminare, ggf. Kosten für die Kooperationspartner\_innen der Auslandsvermittlungstellen im Heimatstaat des Kindes sowie Reise- und Hotelkosten.

Entscheiden Sie sich für eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft, informieren Sie sich bei dieser über die dort entstehenden Gebühren und Kosten.

### **Entwicklungsberichte**

Viele Heimatstaaten möchten nach dem Abschluss der Adoption in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung des adoptierten Kindes informiert werden. Hierfür müssen in

Zusammenarbeit mit der Adoptivfamilie und der Auslandsvermittlungsstelle sowie ggf. der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle Entwicklungsberichte angefertigt werden. Der zeitliche Turnus ist von Land zu Land unterschiedlich. Hierbei entstehen weitere Übersetzungskosten sowie ggf. Beglaubigungs- und Versandkosten.

### **Ausblick**

Wir als Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) sind sehr daran interessiert, Kontakt zu den Adoptivfamilien zu halten und auch bei jeglichen Fragen und Problemen den Familien zur Seite zu stehen. Wir freuen uns, Sie z. B. bei unseren jährlichen Adoptivfamilienseminaren und -treffen zu begrüßen. Auf unseren Internetseiten finden Sie dazu aktuelle Angebote.

Gern unterstützen und begleiten Sie die örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen sowie die ZABB auch nach der Adoption bei Ihren Fragen.

# Beratungsstellen und Ansprechpartner\_innen

## Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen der Landkreise und kreisfreien Städte in Berlin und Brandenburg

<p><b>Adoptionsdienst Berlin</b>  <b>Caritas und Immanuel Albertinen Diakonie</b>          Pfalzburger Str. 18, 10719 Berlin          Tel.: 030/86 00 92 22, Fax: 030/86 00 92 90          E-Mail: mail@adoptionsdienst.de</p>	<p><b>Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Adoptionsvermittlung</b>          Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin          Tel.: 030/902 27 65 28, Fax: 030/902 27 50 30          E-Mail: adoptionsvermittlungsstelle@senbjf.berlin.de</p>
<p><b>Stadt Potsdam, Jugendamt</b>  <b>Gemeinsame Adoptionsvermittlung der Stadt Potsdam sowie der Landkreise Potsdam-Mittelmark, Havelland, Teltow-Fläming</b>          Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14461 Potsdam          Frau Wendt, Tel.: 0331/289 23 26          Frau Liesaus, Tel.: 0331/289 23 27          Frau Dahle, Tel.: 0331/289 23 28          sabine.wendt@rathaus.potsdam.de          claudia.liesaus@rathaus.potsdam.de          anke.dahle@rathaus.potsdam.de          Fax: 0331/289 23 29</p>	<p><b>Landkreis Oberhavel, Jugendamt</b>  <b>Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Uckermark</b>          Mittelstraße 16, 16515 Oranienburg          Frau Knapp-Heidepriem, Tel.: 03301/60 14 37          Frau Menzfeld, Tel.: 03301/60 14 48          Frau Rietze, Tel.: 03301/601 48 84          Frau Gerlach, Tel.: 03301/601 48 67          uta.knapp-heidepriem@oberhavel.de          petra.menzfeld@oberhavel.de          solveig.rietze@oberhavel.de          dagmar.gerlach@oberhavel.de          Fax: 03301/60 18 48 17</p>
<p><b>Landkreis Oder-Spree, Jugendamt</b>  <b>Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Frankfurt (Oder) und Oder-Spree</b>          Am Bahnhof 1, 15517 Fürstenwalde          Frau Graf, Tel.: 03361/5991575          Frau Krüger, Tel.: 03361/5991588          sabrina.graf@l-os.de          birgitt.krüger@l-os.de          Fax: 03361/5991598</p>	<p><b>Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Jugendamt</b>  <b>Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Ostprignitz-Ruppin, Prignitz</b>          Heinrich-Rau-Str. 27-30, 16816 Neuruppin          Frau Bittner, Tel.: 03391/688 51 18          Frau Garn, Tel.: 03391/688 51 18          manuela.bittner@opr.de          ariane.garn@opr.de          Fax: 03391/6885102</p>
<p><b>Landkreis Spree-Neiße, Jugendamt</b>  <b>Adoptionsvermittlungsstelle</b>          Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst/Lausitz          Frau Coumont, Tel.: 03562/98615133          Frau Huckauf, Tel.: 03562/98 615132          Frau Höhna, Tel.: 03562/98 615132          k.coumont-jugendamt@lkspn.de          n.huckauf-jugendamt@lkspn.de          Fax: 03562/98615188</p>	<p><b>Stadt Cottbus, Jugendamt</b>  <b>Adoptionsvermittlungsstelle</b>          Karl-Marx-Str.67, 03050 Cottbus          Frau Schneider, Tel.: 0355/612 35 78,          Frau Selle, 0355/ 6123574          anke.schneider@ cottbus.de          stefanie.selle@cottbus.de          Fax: 0355/6123503</p>

**Stadt Brandenburg an der Havel, Jugendamt  
Adoptionsvermittlungsstelle**

Wiener Str. 1, 14772 Brandenburg  
Frau Gafke, Tel. 03381/58 51 37  
Frau Kosewsky, Tel.: 03381/584929  
gabriele.gafke@stadt-brandenburg.de  
nadine.kosewsky@stadt-brandenburg.de  
Fax: 03381/ 858004

**Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle für die  
Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz,  
Dahme-Spreewald**

Beethovenweg 14, 15907 Lübben  
Frau Gollee, Tel.: 03546/20 11 06  
Herr Boettger, Tel.: 03546/20 11 07  
sylvia.gollee@dahme-spreewald.de  
rene.boettger@dahme-spreewald.de  
Fax: 03546/ 20 1220

**Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) beim Ministerium für Bildung, Jugend  
und Sport des Landes Brandenburg**

**Zentrale Adoptionsstelle  
Berlin-Brandenburg (ZABB) beim  
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg**

Referat 21  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331/8663783  
Fax: 0331/8663708  
E-Mail: ZABB@mbjs.brandenburg.de  
Internet: <https://mbjs.brandenburg.de>

**Ihre Ansprechpartnerinnen bei der ZABB  
Leiterin:**

Kathrin Otto  
Tel.: 0331/8663781  
E-Mail: [kathrin.otto@mbjs.brandenburg.de](mailto:kathrin.otto@mbjs.brandenburg.de)

**Mitarbeiterinnen:**

Gabriele Adamczewski  
Tel.: 0331/8663783  
E-Mail: [gabriele.adamczewski@mbjs.brandenburg.de](mailto:gabriele.adamczewski@mbjs.brandenburg.de)  
Katja Nemetz  
Tel.: 0331/866 3782  
E-Mail: [katja.nemetz@mbjs.brandenburg.de](mailto:katja.nemetz@mbjs.brandenburg.de)  
Marén Nieter  
Tel.: 0331/8663784  
E-Mail: [maren.nieter@mbjs.brandenburg.de](mailto:maren.nieter@mbjs.brandenburg.de)  
Laura Ströber  
Tel.: 0331/8663912  
E-Mail: [laura.stroeber@mbjs.brandenburg.de](mailto:laura.stroeber@mbjs.brandenburg.de)

## Zugelassene Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

<p><b>AdA Adoptionsberatung e.V.</b>                  Bahnhofstraße 19 – 21 (Rückgebäude)                  65549 Limburg/Lahn                  Tel.: 06431/9029952, Fax: 06431/9029953                  E-Mail: limburg@ada-adoption.de                  Internet: www.ada-adoption.de</p>	<p><b>Eltern-Kind-Brücke e.V.</b>  <b>Parents-Child-Bridge</b>                  Wernher-von-Braun-Str. 18, 69214 Eppelheim                  Tel.: 06221/833148, Fax: 06221/833138                  E-Mail: info@ekb-pcb.de                  Internet: www.parents-child-bridge.de</p>
<p><b>Eltern für Afrika e.V.</b>                  Frölichstr. 10 1/2, 86150 Augsburg                  Tel.: 0821/519966, Fax: 0821/157494                  E-Mail: info@elternfuerafrika.de                  Internet: www.elternfuerafrika.de</p>	<p><b>Eltern für Kinder e.V.</b>                  Fritschestr. 60, 10627 Berlin                  Tel.: 030/46507571, Fax: 030/4614520                  E-Mail: info@efk-adoption.de                  Internet: www.efk-adoptionen.de</p>
<p><b>Evangelischer Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e.V.</b>                  Heerdter Landstraße 141, 40549 Düsseldorf                  Tel.: 0211/4087950, Fax: 0211/40 879526                  E-Mail: evap@evangelische-adoption.de                  Internet: www.evangelische-adoption.de</p>	<p><b>familie international frankfurt (fif) e.V.</b>                  Monisstr. 4, 60320 Frankfurt am Main                  Tel.: 069/95 636431, Fax: 069/95 636433                  E-Mail: kontakt@fif-ev.de                  Internet: www.fif-ev.de</p>
<p><b>Help a child e.V. – Kinder finden Eltern</b>                  Azaleenstr. 2, 56220 Kaltenengers                  Tel.: 02630/9568660, Fax: 02630/95686620                  E-Mail: buero@helpachild.de oder info@helpachild.de                  Internet: www.helpachild.de</p>	<p><b>Zukunft für Kinder e.V.</b>                  Benzstr. 6, 68794 Oberhausen-Rheinhausen                  Tel.: 07254/77680, Fax: 07254/776815                  E-Mail: info@zukunftfuerkinder.de                  Internet: www.zukunftfuerkinder.de</p>

## Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Eine Liste mit Erziehungs- und Familienberatungsstellen finden Sie bei folgenden Institutionen/auf folgenden Internetseiten:

### **Brandenburg:**

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung Brandenburg e.V.: [www.lag-bb.de](http://www.lag-bb.de)  
 (Stand November 2019)

### **Berlin:**

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Berlin e.V.: [www.efb-berlin.de](http://www.efb-berlin.de)  
 (Stand November 2019),

## **Jugendämter**

Eine Liste der Jugendämter finden Sie bei folgenden Institutionen/auf folgenden Internetseiten:

### **Brandenburg:**

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: [service.brandenburg.de](http://service.brandenburg.de)  
(Stand November 2019)

### **Berlin:**

Service-Portal Berlin: [service.berlin.de](http://service.berlin.de) (Stand November 2019)

## **Rechtliche Grundlagen**

Eine Sammlung der unter Umständen für Sie relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien haben wir hier zusammengestellt:

- Haager Übereinkommen vom 25. Mai 1993 zum Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ)
- Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG)
- Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdvermiStAnKoV)
- Bürgerliches Gesetzbuch: Annahme eines Kindes §§ 1741-1772 BGB
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)
- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)
- Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)
- Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz - EheRÄndG))
- Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG)
- Strafgesetzbuch: Kinderhandel § 236 StGB
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

## **Literaturempfehlungen**

Eine Literaturliste finden Sie auf den Internetseiten der ZABB.

## **Internetadressen**

### ***Adoptionsportal – Info rund um die Adoption***

[www.adoptionsinfo.de](http://www.adoptionsinfo.de)

### ***Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien***

[www.pfad-bv.de](http://www.pfad-bv.de)

### ***Bundeszentralstelle für Auslandsadoption***

[www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

### ***Liste der Länder, die das Haager Adoptionsübereinkommen ratifiziert haben***

[www.hcch.net](http://www.hcch.net)

### ***Liste der Zentralen Adoptionsstellen in Deutschland***

[www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)

